

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0645/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.08.2020	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: Öffnung der Prinzenstraße für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Dem Bürgerantrag wird zugestimmt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Aufgrund eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW wird beantragt die Prinzenstraße zwischen Kölner Straße und Reichsgrafenstraße für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Die Prinzenstraße liegt in einer Tempo-30-Zone mit einer Breite von 7m. Es führen keine Buslinien oder stärkerer LKW-Verkehr durch die Straße.

Der östliche Teil der Prinzenstraße zur Straße Unterer Griffenberg wurde bereits 2013 (VO/1004/13) für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben, da die genannten Voraussetzungen bei der Prinzenstraße vorliegen. Damals wurde der westliche Teil der Prinzenstraße zur Kölner Straße aufgrund der Sichtverhältnisse, unzureichende Ausweichflächen im Kurvenbereich, sowie aufgrund des vorhandenen Gefälles nicht freigegeben.

Nach zwischenzeitlicher Erfahrung wird die Straße von der Beauftragten für Nahmobilität heute anders beurteilt. Es befindet sich eine Engstelle auf der Prinzenstraße mit einer Breite von 4m, an der kein Fahrzeug geparkt werden darf. Der damals kritisch beurteilte innenliegende Kurvenreich muss von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden um den gegenläufigen Radverkehr ausreichend Platz zu gewähren. Dies kann durch die Markierung eines Schutzraumes und die Anordnung eines absoluten Haltverbots (VZ 283 StVO) sichergestellt werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der Prinzenstraße vor.

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages wird um Protokollierung der Ermessensgründe gebeten.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und die erforderlichen Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 450 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können kurzfristig, unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, umgesetzt werden.

Anlage

Anlage 01 – Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW.
Anlage 01 - Beschilderungs- und Markierungsplan.

